



Protokollauszug vom

05.10.2022

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Projekt-Nr. 29 036, Abwasserreinigungsanlage (ARA); Gebundenerklärung von 75 000 Franken (exkl. MwSt.) für den Ersatz eines Betriebsfahrzeuges in der Abwasserreinigungsanlage (ARA)

IDG-Status: öffentlich

SR.22.709-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Ersatz eines Betriebsfahrzeuges in der Abwasserreinigungsanlage (ARA) im Gesamtbetrag von rund Fr. 75 000 (exkl. MwSt.) werden gestützt auf die einschlägigen Normen der Gewässerschutzgesetzgebung und § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Absatz 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur, Projekt-Nr. 29 036, belastet.
2. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Finanzamt und Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1 Ausgangslage**

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) verarbeitet das Abwasser der Stadt Winterthur und verschiedener Gemeinden im Rahmen vertraglicher Regelungen<sup>1</sup>. Heute wird das Abwasser von über 140 000 Menschen in vier Verfahrensstufen gereinigt und danach in die Töss abgeleitet. Das Areal der ARA umfasst insgesamt rund 28 000 m<sup>2</sup>; die befahrbare Fläche (ohne Klärbecken etc.) beläuft sich auf ca. 14 000 m<sup>2</sup>. Um das weitläufige Areal zu bewirtschaften sowie die Zu- und Wegfahrt zu den Anlagen und Abladeorten stets zu gewährleisten, verfügt die ARA über ein Betriebsfahrzeug für die allgemeine Reinigung und zur Schneeräumung. Insbesondere, da die ARA das ganze Jahr während 24 Stunden betrieben wird, ist es notwendig, dass ein solches Fahrzeug bei Bedarf direkt vor Ort zur Verfügung steht.

### **2 Projekt**

Das jetzige Betriebsfahrzeug für die Schneeräumung und Reinigung stammt aus dem Jahr 1991; plangemäss sollte dieses 2024 ersetzt und der dafür benötigte Betrag ins Budget 2024 (Sammelposition für Fahrzeugersatz ARA) eingestellt werden. Durch einen nun aufgetretenen Defekt am Antrieb (Ölverlust) würden jedoch hohe Reparaturkosten von ca. 10 000 Franken bis 15 000 Franken entstehen, die angesichts der bereits bestehenden altersbedingten Reparaturanfälligkeit des Fahrzeugs nicht mehr wirtschaftlich wären. Aus diesem Grund ist der Ersatz des Fahrzeuges bereits im Jahr 2022 vorzunehmen.

Angesichts der aktuell sehr langen Lieferfristen für derartige Fahrzeuge und des unmittelbaren Ersatzbedarfs wird ein passendes Occasionsfahrzeug und entsprechende Ausrüstung beschafft.

### **3 Kosten**

#### **3.1 Kostenzusammenstellung**

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf vorliegenden Offerten bzw. Schätzungen:

| <b>Bezeichnung</b>   | <b>Betrag</b> |
|--|---------------|
| Fahrzeug Occasion  | 40 900.00     |
| Kehr-Saug-Einheit  | 28 000.00     |
| Anpassung Pflug  | 3500.00       |
| Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH <sup>2</sup> ) | 2600.00       |

<sup>1</sup> Art. 1 ff. Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VSE) vom 5. Juni 2000 i.V.m. Art. 4 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 4. Juli 2001

<sup>2</sup> Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt (VVFH) vom 8. Dezember 2021

|                                |                  |
|--------------------------------|------------------|
| <b>Total Gebundenerklärung</b> | <b>75 000.00</b> |
|--------------------------------|------------------|

### **3.2 Investitionsplanung**

Das Vorhaben ist aus den vorgehend aufgeführten Gründen nicht in der Investitionsplanung eingestellt. In der Sammelposition 710521 «SP Fahrzeuge ARA SW §» sind im Budget 2022 entsprechend nicht genügend Mittel für dieses Objekt vorhanden, weshalb vorliegende Gebundenerklärung durch den Stadtrat erfolgt.

## **4 Gebundenerklärung**

### **4.1 Rechtsgrundlagen**

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung eines Budgetkredits führen, sind gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 litera b Verordnung über den Finanzhaushalt<sup>3</sup> vom Stadtrat als gebunden zu erklären. Eine relevante Überschreitung liegt unter anderem vor, wenn kein Budgetkredit vorhanden ist (Art. 15 Abs. 2 Verordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Absatz 1 GG<sup>4</sup> gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

### **4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Gemäss § 5 VGG<sup>5</sup> ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Die ARA muss insbesondere den ordentlichen Betrieb der Anlage gemäss Gewässerschutzgesetzgebung<sup>6</sup> sicherstellen und alle dazu notwendigen Vorkehrungen treffen sowie Sicherheitsvorschriften einhalten. Dafür ist ein einsatzfähiges Betriebsfahrzeug zwingend erforderlich.

---

<sup>3</sup> Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005

<sup>4</sup> Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 (LS 131.1)

<sup>5</sup> Gemeindeverordnung (VGG) vom 29. Juni 2016 (LS 131.11)

<sup>6</sup> U.a. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)

### **4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Da das aktuelle, für den standortgebundenen Betrieb der ARA erforderliche Betriebsfahrzeug nicht mehr einsatzfähig ist und eine Reparatur nicht wirtschaftlich ist, liegt in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht kein erheblicher Handlungsspielraum vor.

### **4.4 Gebundenerklärung**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist erstellt, dass die Voraussetzungen von § 103 Absatz 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 29 036, zu belasten.

## **5 Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine interne oder externe Kommunikation vorgesehen.